



REGLEMENT BETREFFEND ABLEITUNG UND REINIGUNG VON ABWASSER (ABWASSERREGLEMENT)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG);

gestützt auf die Gewässerschutzverordnung GSchv vom 28. Oktober 1998;

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinde (GG);

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 2. Dezember 2008

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1.- ¹Das vorliegende Reglement bezweckt, innerhalb des öffentlichen Kanalisationsbereichs die Ableitung und Reinigung der verschmutzten Abwässer sowie die Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers aus überbauten Grundstücken zu gewährleisten (nachstehend: die Abwässer).

²Der Bereich der öffentlichen Kanalisationen umfasst :

- a. Bauzonen;
- b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Geltungsbereich

Art. 2.- Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser (Abwasseranlagen) angeschlossenen Gebäude sowie für alle angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke.

Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen

Art. 3.- ¹Die Gemeinde baut oder lässt bauen, repariert oder lässt reparieren, betreibt, unterhält und erneuert die notwendigen öffentlichen kommunalen und interkommunalen Abwasseranlagen.

²Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbands der Region Murten (ARA).

Vorfinanzierung **Art. 4.-** ¹Reicht ein Eigentümer oder Nutzniesser ein Baugesuch für einen Sektor ein, dessen Überbauung den Bau eines Sammelkanals nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn der Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.

²Die Rückerstattung der Baukosten wird vertraglich geregelt (Art. 96 Abs. 2 RPBG)

Überwachung der privaten Anlagen **Art. 5.-** ¹Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

²Die Zuständigkeiten des kantonalen Amtes für Umwelt (nachstehend: das Amt), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

II. ANSCHLÜSSE

Anschlüsse
a) Rechtliche Bedingungen **Art. 6.-** Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind durch die eidgenössische Gesetzgebung über den Schutz der Gewässer festgelegt.

b) Technische Bedingungen **Art. 7.-** Die Anschlüsse werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des Amtes ausgeführt.

Nicht verschmutzte Abwässer **Art. 8.-** ¹Es ist nicht erlaubt, unverschmutztes Regenwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen) und Fremdwasser (Sauberwasser aus ständigen oder saisonbedingten Zuflüssen, wie Brunnen, natürlichen Quellen und nicht verschmutzten Kühlwasser) an eine Kanalisation anzuschliessen. Falls es die örtlichen geologischen Gegebenheiten zulassen, wird das Wasser versickert. Wenn dies aus geologischen Gründen oder wegen Altlasten-/Bodenverschmutzungsverdacht unmöglich ist, wird es mit Genehmigung des Amtes in ein Oberflächengewässer abgeleitet.

²Wird nicht verschmutztes Abwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet, so sind Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser gleichmässig abfliessen kann.

Trennsystem **Art. 9.-** Beim Trennsystem wird verschmutztes Abwasser und das Regenwasser in zwei getrennten Kanalisationen abgeleitet. Das verschmutzte Abwasser wird über die Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage zugeführt, wohingegen das Regenwasser und das ständig fliessende Fremdwasser in die Sauberwasserkanalisation geleitet werden. In der Gemeinde Greng wird nur noch das Trennsystem angewendet.

Mischsystem	Art. 10.- Beim Mischsystem wird verschmutztes Abwasser und verschmutztes Regenwasser in derselben Kanalisation abgeleitet, nicht aber unverschmutztes Abwasser. Dieses wird versickert oder in die Kanalisation für nicht verschmutztes, ständig oder zeitweise fließendes Sauberwasser abgeleitet. Dieses System ist in der Gemeinde Greng nicht mehr zulässig.
Anschlussfristen	Art. 11.- Für überbaute oder erschlossene Grundstücke setzt der Gemeinderat die Fristen für den direkten oder indirekten Anschluss an die Groberschliessung gemäss dem GEP (Genereller Entwässerungsplan) fest.
Baubewilligung	Art. 12.- Für die Erstellung oder Abänderung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen bedarf es einer Baubewilligung.
Private Anschlüsse und Feinerschliessung	Art. 13.- ¹ Die durch den Bau und den Unterhalt von privaten Anschlüssen und der Feinerschliessung verursachten Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers oder des Nutzniessers (Art. 94 Abs. 2 und Art. 97 RPBG). ² Die Bau- und Unterhaltskosten der auf öffentlichem Grund erstellten privaten Anschlüsse gehen ebenfalls zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers. In diesem Fall kann die Gemeinde den Bau der Anschlüsse selbst übernehmen, an Dritte übertragen oder dem Eigentümer oder Nutzniesser zur Ausführung durch ein Unternehmen überlassen.
Kontrolle der privaten Abwasseranlagen	Art. 14.- ¹ Der Gemeinderat ordnet die Kontrolle der Abwasseranlagen, (Anschlüsse, Vorbehandlungsanlagen, Einzelkläranlagen) bei Abschluss der Arbeiten an.
a) beim Bau	² Sind die Anschlussarbeiten abgeschlossen, so hat der Eigentümer oder Nutzniesser den Gemeinderat zu informieren, bevor die Gräben zugeschüttet werden. Die Gräben können zugeschüttet werden, sobald das Kontrollresultat positiv ist. Werden die Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, so wird der Graben auf Kosten des Eigentümers oder Nutzniessers erneut ausgehoben. ³ Der Gemeinderat kann zu Lasten des Eigentümers oder des Nutzniessers Dichtigkeitsprüfungen verlangen. ⁴ Der Gemeinderat, der die Abwasseranlagen oder Arbeiten kontrolliert und abnimmt, übernimmt keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von unzulänglicher Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf eine Minderung der Wasserqualität sind die Einzelpersonen nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.

- b) nach dem Bau **Art. 15.-** ¹Der Gemeinderat kann die privaten Ableitungs- und Reinigungsanlagen jederzeit kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweist, kann er die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen.
²Dem Gemeinderat ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit gestattet.
- c) Reparaturen ³Kosten von Reparaturen werden vom jeweiligen Besitzer getragen, bei Privatanschlüssen gelten diese ab der Hauptleitung inkl. Anschlussgarnitur gemäss GEP (Genereller Entwässerungsplan),

III. PHYSIKALISCHE, CHEMISCHE UND BIOLOGISCHE BESCHAFFENHEIT DER ABWÄSSER

- Einleitungsverbot **Art. 16.-** ¹Es ist verboten, Substanzen in die Kanalisation abzuleiten, die Anlagen beschädigen, den Reinigungsprozess in der Kläranlage behindern oder die Qualität des Klärschlammes beeinträchtigen könnten.
²Insbesondere ist es verboten, folgende Substanzen in die Kanalisation zu leiten :
- Abwässer, die nicht den Vorschriften der Gewässerschutzverordnung entsprechen, insbesondere :
 - feste und flüssige Abfälle;
 - giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
 - explosions- oder feuergefährliche Substanzen, wie Benzin, Lösungsmittel, etc.;
 - Säuren, Farben und Laugen;
 - Öle, Fette, Emulsionen;
 - feste Stoffe, wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, etc;
 - Gase und Dämpfe jeglicher Art;
 - Gülle, Mistwasser, Silosaft;
 - Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung;
 - ausserdem ist es verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation abzuleiten,
 - stark färbende Stoffe
 - geruchsbelästigende Stoffe

Vorbehandlung

a) Anforderungen

Art. 17.- ¹Für Abwässer, die den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung nicht genügen, kann jederzeit eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die Kanalisation verlangt werden.

²Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

b) Befreiung

Art. 18.- Der Gemeinderat kann mit der Zustimmung des Amtes auf die Forderung nach einer Vorbehandlung verzichten, wenn die Reinigung der Abwässer kein Problem für die Abwasserreinigungsanlage darstellt.

Schwimmbäder

Art. 19.- Das für die Reinigung der Filter und Becken mit chemischen Produkten verwendete Wasser ist an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen, wobei die Weisungen des AfU zu befolgen sind.

IV FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Allgemeine

Bestimmungen

a) Grundsatz

Art. 20.- Die Eigentümer oder Nutzniesser von Gebäuden sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, der Erneuerung, des Betriebs und des Unterhalts der öffentlichen Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer von ihren überbauten und unüberbauten Grundstücken innerhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation zu beteiligen.

b) Finanzierung der Anlagen

Art. 21.- ¹Die Gemeinde ist für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen zuständig. Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzierungsplan, der folgende Einnahmen umfasst :

- a) einmalige Abgaben (Anschlussgebühr und Mehrbeitrag bei Erhöhung der Ausnutzungsziffer eines Grundstückes)
- b) regelmässige Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr, Sondergebühr);
- c) Subventionen und andere Beiträge von Dritten.

²Die Beteiligung der Eigentümer oder Nutzniesser an den Bau- und Benutzungskosten der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplanes oder einer Erschliessung bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

- c) Werterhaltung **Art. 22.-** Grundlage der Erhaltung des Wertes der Abwasseranlagen ist die Kenntnis und die Beurteilung des Zustandes. Ziel der Werterhaltung ist, die Anlagen in einwandfreiem Zustand zu halten, sie allenfalls an neue Betriebsbedingungen anzupassen. Wert-erhaltung umfasst damit Überwachung, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen und ihrer Ausrüstungen.
- d) Kostendeckung und Kostenermittlung **Art. 23.-** ¹Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass mittelfristig sowohl alle für Bau, Betrieb und Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Wertminderung und Zinsen) und die Zuweisungen an die Spezialfinanzierung aus den Einnahmen gedeckt werden können.
²Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwassereinleitungs- und Abwasserreinigungsanlagen in der Buchhaltung.
³Die Gemeinde leistet regelmässig Zuweisungen an die Spezialfinanzierung. Der Umfang dieser Zuweisungen ist abhängig vom Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.
- e) Amortisationssätze **Art. 24.-** Die Summe der Wertminderungen und der Zuweisung an die Spezialfinanzierung beträgt mindestens :
- 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Kanäle;
 - 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
 - 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts kommunaler und interkommunaler Sonderbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpwerke.
- Einmalige Anschlussgebühren innerhalb Bauzone **Art. 25.-** Die Anschlussgebühr für ein bebautes und unüberbautes Grundstück innerhalb der Bauzone berechnet sich wie folgt:
a) Fr.* pro m² Parzellenfläche x Ausnützungsziffer der betreffenden oder der nächstgelegenen Bauzone
(* s. Gebührentarif im Anhang)

Die bestehenden, angeschlossenen Grundstücke, die bereits eine Anschlussgebühr bezahlt haben, sind von einer neuerlichen Anschlussgebühr befreit.

Sollte eines dieser Grundstücke jedoch in der Zukunft eine erhöhte Ausnutzungsziffer erhalten, ist die Anschlussgebühr für die Differenz geschuldet.

Einmalige Anschlussgebühren ausserhalb Bauzone **Art. 26.-** ¹Die Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone berechnet sich wie folgt:
 a) Fr.* pro m² Parzellenfläche x Ausnutzungsziffer der nächstgelegenen Bauzone mit vergleichbarer Nutzung
 (* s. Gebührentarif im Anhang)
²Ausserhalb der Bauzone ist die massgebende Parzellenfläche auf 1000m² begrenzt

Die bestehenden, angeschlossenen Grundstücke, die bereits eine Anschlussgebühr bezahlt haben, sind von einer neuerlichen Anschlussgebühr befreit.

Sollte eines dieser Grundstücke jedoch in der Zukunft eine erhöhte Ausnutzungsziffer erhalten, ist die Anschlussgebühr für die Differenz geschuldet.

Fälligkeit der Gebühren **Art. 27.-** Die in den Artikeln 25 – 26 vorgesehenen Gebühren werden mit dem Anschluss an das System fällig.

Härtefälle **Art. 28.-** Der Gemeinderat kann dem Pflichtigen Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

Benutzungsgebühren **Art. 29.-** Die Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren und Sondergebühren) werden zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben.

a) Grundgebühr **Art. 30.-** Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Abwasseranlagen, d.h. alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Schuldentilgung, Zinsen und Abschreibung des Wertes der Abwasseranlage) gedeckt. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. *Schlossquartier:*
 - i. Reihenfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser:
Fr. ...* pro m² (Parzellenfläche x die Ausnutzungsziffer 0.5.)
 - ii. Schloss, Einfamilienhäuser:
Fr. ...* pro m² (Parzellenfläche x die Ausnutzungsziffer 0.25)
2. *Quartier Seeweg, Seehof, Dyfeld und Losingerpark innerhalb der Bauzone:*
Fr...¹pro m² (Parzellenfläche x Ausnutzungsziffer 0.25/0.35 <gemäss gemeindeinterner Liste>).
3. *Seeweg ausserhalb der Bauzone:*
Fr...¹pro m² (Parzellenfläche² x Ausnutzungsziffer 0.25)
4. *Andere, nicht landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften ausserhalb der vorgenannten Quartiere:*
Fr...¹pro m² (Parzellenfläche² x Ausnutzungsziffer 0.25)
5. *Landwirtschaftliche Betriebe, sofern sie der ARA angeschlossen sind:*
Fr...¹pro m² (Parzellenfläche² x Ausnutzungsziffer 0.25)

* = s. Gebührentarif im Anhang

¹ = s. Gebührentarif im Anhang

² = Ausserhalb der Bauzone ist die massgebende Parzellenfläche auf 1'000m² beschränkt.

b) Verbrauchsgebühr **Art. 31.-** ¹Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ Frischwasserverbrauch berechnet. Bei zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäuden wird nur der Wasserverbrauch im Wohnteil angerechnet, sofern diese Gebäude der ARA angeschlossen sind.

²Falls auf eine Wasserversorgung aus einer privaten Quelle zurückgegriffen wird, oder falls kein Zähler angebracht ist, wird ein Schätzwert (eine gleichwertige Situation) als Berechnungsgrundlage für die Gebühren angenommen. Der Gemeinderat ist für diese Schätzung zuständig. Im Bestreitungsfall kann er eine hydraulische Messung zu Lasten des Benutzers anordnen

³Der Gemeinderat ist befugt, die Verbrauchsgebühr bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 4.00 pro m³ anzuheben, entsprechend der Entwicklung der Betriebskosten. Die Verbrauchsgebühr wird für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.

c) Sondergebühr **Art. 32.-** ¹Anstelle der im Artikel 31 vorgesehenen Gebühr kann für die Abgabe von industriell oder gewerblich verschmutzten Abwässern eine Sondergebühr erhoben werden.

²Der Gemeinderat bestimmt die Gebühr. Er berücksichtigt dabei den Verschmutzungsgrad des Abwassers und die abgegebene Wassermenge. Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für die Haushalte normalerweise angenommenen Mittelwerte. Der Verschmutzungsgrad wird dabei mit 2/3 gewichtet, die Wassermenge mit 1/3. Der Gemeinderat kann im Streitfall eine Analyse zur Feststellung der Verschmutzung zu Lasten des Eigentümers verlangen.

Verwaltungs- gebühren

a) Im Allgemeinen **Art. 33.-** Die Gemeinde erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie ein oder zwei Kontrollen der Anschlüsse an Ort und Stelle umfassen, eine Verwaltungsgebühr, nach Aufwand (gemäss den Verwaltungsgebühren der Gemeinde Greng).

b) Zusatzkontrollen **Art. 34.-** ¹Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne mehrere Kontrollen an Ort und Stelle oder Expertisen erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand verrechnen.

²Gleich verhält es sich für nachträgliche Kontrollen von Abwasseranlagen.

VI VERZUGSZINSEN, STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Verzugszinsen **Art. 35.-** Auf nicht fristgerecht bezahlten Gebühren und Beiträgen wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für Hypotheken ersten Ranges der Freiburger Kantonalbank geschuldet.

Zuwiderhandlungen **Art. 36.-** ¹Zuwiderhandlungen gegen Art. 8, 9, 12, 14 und 16 des vorliegenden Reglements werden durch Busse von 20.-- Fr. bis 1000.-- Fr., je nach Schwere des Falls, geahndet.

²Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

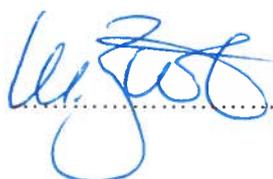
- Rechtsmittel **Art. 37.-** ¹Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglements sind begründet und schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Einsprachen, welche eine Gebühr des vorliegenden Reglements betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzureichen.
- ²Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides beim Oberamtmann Berufung eingelegt werden.

VII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung **Art. 38.-** Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen sind aufgehoben, insbesondere wird das Reglement betreffend die Ableitung und Reinigung von Abwässern vom 18. Januar 1988 aufgehoben.
- Inkrafttreten **Art. 39.-** Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung am 12. Mai 2009 angenommen.

Die Gemeindegeschreiberin





Der Ammann:



Von der Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion genehmigt.

Der Direktor, Staatsrat

Freiburg, den 30. MRZ. 2010